

# GR\_GERICHTE ZK1 2019 176 vom 11. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2019\\_176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_176)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2019 176 du 11 octobre 2021

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2019 176 del 11 ottobre 2021

## Regeste

persönlicher Verkehr und Unterhalt | Berufung ZGB Kindesrecht

## Erwägungen

### E. 16

/ 72 lung ist sodann das Verhältnis zwischen den Eltern wichtig (BGer 5A\_290/2020 v. 8.12.2020 E. 2.3 m.w.H. sowie 5A\_654/2019 v. 14.5.2020 E. 3.1). 2.2. Die Regelung des persönlichen Verkehrs im angefochtenen Entscheid beruht auf einem anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Juli 2018 geschlossenen gerichtlichen Vergleich. Dieser sah einen schrittweisen Aufbau des Kontakts zwischen dem Vater und dem damals sechsmonatigen Sohn vor, konnte in der Folge aufgrund von Konflikten unter den Eltern jedoch nicht umgesetzt werden. Wie dem Verlaufsbericht des Besuchsrechtsbeistands H.\_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2020 (act. J.1 [ZK1 19 175]) sowie seinem ergänzenden Bericht vom 11. Dezember 2020 (act. I.1.0 [ZK1 20 15]) zu entnehmen ist, fanden zwar Besuche statt, doch kam es immer wieder zu längeren Unterbrüchen des Kontakts zwischen dem Vater und B.\_\_\_\_\_. Es erweist sich daher als notwendig, die Besuchsrechtsregelung den aktuellen Umständen anzupassen. Zu beachten ist, dass mit Verfügung vom 25. März 2021 (ZK1 20 15) für die Dauer der Berufungsverfahren eine vorsorgliche Regelung des persönlichen Verkehrs getroffen wurde, die einen schrittweisen Aufbau der Vater-Sohn-Beziehung vorsieht. Es ist somit davon auszugehen, dass mittlerweile wieder einzelne Besuche des Vaters bei B.\_\_\_\_\_ stattgefunden haben, nachdem der Kontakt zuvor seit Anfang August 2020 unterbrochen war. An dieser Ausgangslage hat sich die vorliegende zu treffende Besuchsrechtsregelung betreffend den mittlerweile dreieinhalbjährigen Jungen zu orientieren. 3.1.1. Die Kindesvertreterin beantragt zunächst, den Vater zu berechtigen und zu verpflichten, B.\_\_\_\_\_ bis Ende August 2021 einmal wöchentlich, samstags oder sonntags, für drei bis vier Stunden in dessen Wohnregion zu besuchen. Ab September 2021 bis Ende März 2022 sollen diese Besuche noch jedes zweite Wochenende stattfinden, während der Vater seinen Sohn an den Wochenenden dazwischen samstags oder sonntags für sechs Stunden (ohne Fahrzeiten) zu sich auf Besuch nimmt. Nachdem in den ersten Lebensjahren wie erwähnt keine regelmässigen Kontakte zwischen B.\_\_\_\_\_ und seinem Vater stattfanden, erfordert es das Kindeswohl, dass die Vater-Sohn-Beziehung schrittweise wieder aufgebaut bzw. der mit der Verfügung vom 25. März 2021 eingeleitete stufenweise Aufbau der Beziehung fortgeführt wird. Hierfür erscheinen die von der Kindesvertreterin beantragten anfänglichen Besuche in der Wohnregion von B.\_\_\_\_\_ mit einer flexiblen Dauer von drei bis vier Stunden optimal. B.\_\_\_\_\_ ist dadurch in seiner gewohnten Umgebung und noch nicht allzu lange von seiner Mutter getrennt. Ausserdem entspricht der

### E. 17

/ 72 Wochenrhythmus den Bedürfnissen von B. \_\_\_\_\_ als dreijährigem Kind (vgl. E. 2.1) und trägt daher dazu bei, eine stabile Beziehung und ein Vertrauensverhältnis zum Vater aufzubauen. Nach einigen Monaten mit regelmässigen Kontakten ist es sodann angemessen, dass die Besuche zeitlich ausgedehnt werden und B. \_\_\_\_\_ das Umfeld seines Vaters sowie seine Halbschwester kennenlernt. Der Vater selbst strebt an, die Tagesbesuche nur bis und mit September 2021 durchzuführen und danach bereits mit Übernachtungsbesuchen zu beginnen. Dies erscheint nicht zielführend, benötigt B. \_\_\_\_\_ aufgrund seiner engen Beziehung zur Mutter doch ausreichend Zeit, um sich an die unbegleiteten Besuche des Vaters zu gewöhnen. Ferner dürfte ein behutsamer Aufbau des Kontakts das Vertrauen der Mutter in die Vater-Sohn-Beziehung stärken und so die Umsetzung der vorgesehenen Regelung begünstigen. Darauf, Besuche anfänglich nur im Rahmen der Begleiteten Besuchstage (BBT) durchzuführen, ist entgegen dem Antrag der Kindsmutter zu verzichten. Einerseits sind solche Besuche nach den Angaben der Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung im Moment pandemiebedingt nur erschwert durchführbar. Andererseits bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, die die Anwesenheit von Drittpersonen rechtfertigen würden (vgl. BGer 5A\_564/2019 v. 14.5.2020 E. 3.1). Es ist in diesem Zusammenhang namentlich auf den Bericht der Fachstelle "famur", die die BBT organisiert, vom 26. Oktober 2020 zu verweisen (act. I.1.1 [ZK1 20 15]). Daraus geht hervor, dass die dortigen vier Besuche, die zwischen Juni und August 2020 stattfanden, gut verlaufen sind, B. \_\_\_\_\_ den Vater als Bezugsperson annimmt und Letzterer die Bedürfnisse seines Kindes wahrnimmt. 3.1.2. Das Holen und Bringen des Kindes gehört grundsätzlich zu den Pflichten des Besuchsberechtigten (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, N 18 zu Art. 273 ZGB; Gisela Kilde, Der persönliche Verkehr: Eltern - Kind - Dritte, Zürich 2015, Rz. 384 m.w.H.). Allerdings wird vermehrt auch die Meinung vertreten, dass die Ortsveränderung jedenfalls bei jüngeren Kindern von dem Elternteil begleitet werden soll, von welchem das Kind weggeht. Dies liegt insofern im Kindeswohl, als der jeweilige Elternteil nicht nur verbal, sondern auch mit seinem Verhalten zum Ausdruck bringt, den Ortswechsel und den Aufenthalt beim andern Elternteil mitzutragen. Er leistet damit aktiv einen Beitrag zur Ausübung des Besuchsrechts (KGer LU 3H 14 75 v. 26.11.2014 E. 5.2; KGer SG KES.2017.4 v. 24.10.2017; OGer ZH PQ200007 vom 8.5.2020 E. 3.3 [S. 14 u. S.

### **E. 17.1**

Gestützt auf die Verfügungen vom 20. März 2018 (RG act. I./3 [Proz. Nr. 135-2018-48]) sowie vom 12. Februar 2019 (RG act. I./9 [Proz. Nr. 135-2018-299]) bezahlte der Kindsvater in den letzten Jahren für B. \_\_\_\_\_ vorsorglichen Unterhalt. Die entsprechenden Leistungen sind in Übereinstimmung mit den Anträgen der Parteien an die vorliegend festgesetzten Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Nach den Angaben der Kindseltern leistete der Vater von Februar 2018 bis und mit April 2021 Unterhaltszahlungen von insgesamt CHF 89'764.00 (act. I.B.16, I.D.13, H.2 Rz. 71 f. u. H.5 S. 8 [ZK1 19 175]). Geschuldet sind für diesen Zeitraum Unterhaltsbeiträge inklusive Kinderzulagen von insgesamt CHF 106'080.00 (Phase 1: 3 Mt. à CHF 984.00 = CHF 2'952.00 / Phase 2a: 17 Mt. à CHF 3'296.00 = CHF 56'032.00 / Phase 2b: 12 Mt. à CHF 2'508.00 = CHF 30'096.00 / Phase 2c: 8 Mt. à CHF 2'125.00 = CHF 17'000.00). Somit hat der Vater bis und mit April 2021 eine Nachzahlung von CHF 16'316.00 zu leisten.

### **E. 17.2**

Sofern der Kindsvater die provisorisch verfügbaren Unterhaltsbeiträge von aktuell CHF 2'216.00 zuzüglich Kinderzulagen ab Mai 2021 in voller Höhe geleistet

62 / 72 hat, ist er berechtigt, die Differenz zu den mit vorliegendem Urteil angeordneten Unterhaltsbeiträgen mit der Nachzahlung zu verrechnen. 18.1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Im Anwendungsbereich von Art. 107 lit. c ZPO verfügt das Gericht nicht nur über Ermessen, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 139 III 358 E. 3). 18.2. Die Vorinstanz verteilte die Gerichtskosten hälftig auf B.\_\_\_\_\_ und seinen Vater und schlug die ausseramtlichen Kosten wett, da sie insgesamt von einem schätzungsweise hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien ausging (act. B.1 E. 6 S. 46 ff. [ZK 19 175]). Daran ändert sich in Anbetracht der vor erster Instanz gestellten Anträge sowie des Ausgangs der Berufungsverfahren grundsätzlich nichts. Es besteht daher kein Anlass, die erstinstanzlich getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung zu ändern, was im Übrigen auch seitens der Parteien nicht verlangt wird. 19. Auch im Berufungsverfahren sind die Kosten gestützt auf Art. 106 f. ZPO zu verteilen (vgl. dazu E. 18.1 vorstehend). Zu beachten ist indes, dass im Rechtsmittelverfahren den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens ein grösseres Gewicht zukommt (Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Mutter im Hinblick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs von Amtes wegen als Partei bzw. in parteiähnlicher Stellung in das Verfahren einbezogen wurde. Dementsprechend kann sie nach Art. 106 ff. ZPO auch kostenpflichtig werden (vgl. KGer LU 3B 18 68 / 3U 18 89 v. 16.09.2019, publ. in LGVE 2020 II Nr. 1, mit Hinweis auf Samuel Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, in: Fampra.ch 2019, S. 32 ff.).

63 / 72 19.1.1. Gegenstand der Berufungsverfahren bilden die Regelung des persönlichen Verkehrs sowie der Kindesunterhalt. Gestützt auf Art. 9 VGZ (BR 320.210) wird die Entscheidgebühr auf insgesamt CHF 7'500.00 festgesetzt. Davon entfallen zwei Drittel oder CHF 5'000.00 auf die Beurteilung des Kindesunterhalts und ein Drittel oder CHF 2'500.00 auf die Beurteilung des persönlichen Verkehrs, was die Regelung des Letzteren doch mit einem geringeren Aufwand verbunden. 19.1.2. Betrachtet man den Ausgang der Berufungsverfahren, was den persönlichen Verkehr betrifft, so ergibt sich, dass sich die drei Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung über den stufenweisen Aufbau des Kontakts zwischen Vater und Kind einig waren. Allerdings erfolgt der Aufbau nun rascher als seitens der Mutter beantragt, indes nicht so schnell wie vom Vater verlangt. Die Kompetenzen des Besuchsrechtsbeistands werden entgegen den Anträgen beider Elternteile unverändert belassen. Der Vater unterliegt sodann mit seinem Antrag, die Regelung des persönlichen Verkehrs mit der Strafordrohung von Art. 292 StGB zu verbinden, während

er in Bezug auf die zusätzlich beantragte Ferienwoche obsiegt. Den Anträgen von B. \_\_\_\_\_ bzw. der Kindesvertreterin wird weitestgehend ent- sprochen. In Anbetracht dessen rechtfertigt es sich, in die Gerichtskosten betref- fend Regelung des Besuchs- und Ferienrechts von CHF 2'500.00 je hälftig den Kindseltern aufzuerlegen, während B. \_\_\_\_\_ keine Kosten zu tragen hat. Zu den Kosten des Gerichtsverfahrens gehören auch die Kosten der Kindesvertre- tung (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wahrgenommen wird, ist der kantonale Tarif massge- bend (vgl. Art. 96 ZPO), wobei die Entschädigung nach dem angemessenen Auf- wand bestimmt wird. In ihrer Honorarnote vom 13. April 2021 (act. G.5 [ZK1 19 175]) macht die als Kindesvertreterin eingesetzte Rechtsanwältin Silvia Däppen einen Aufwand von 12.3 Stunden geltend, was inklusive Spesen und Mehrwert- steuer ein Honorar von CHF 2'728.90 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 2'460.00 [12.3 h à CHF 200.00], Spesen CHF 73.80 [3% von CHF 2'460.00], Mehrwert- steuer CHF 195.10 [7.7% von CHF 2'533.80]) ergibt. Dies erscheint angemessen, weshalb die Entschädigung der Kindesvertreterin auf gerundet CHF 2'730.00 fest- gesetzt wird. Die Gerichtskosten belaufen sich betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs somit auf total CHF 5'230.00 (Entscheidgebühr CHF 2'500.00, Kosten Kindesver- tretung CHF 2'730.00) und gehen im Betrag von je CHF 2'615.00 zu Lasten von A. \_\_\_\_\_ und von C. \_\_\_\_\_.

64 / 72 19.1.3. In Bezug auf die Regelung des Kindesunterhalts stehen sich nur der Vater und das Kind als Parteien gegenüber. Da sich die persönlichen Verhältnisse der Kindseltern während der Berufungsverfahren geändert haben und sich die fraglichen Änderungen auf die festzusetzenden Unterhaltsbeiträge auswirken, wird zur Bestimmung des Obsiegens bzw. Unterliegens auch hier auf die anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Anträge abgestellt. Hierbei ergibt sich, dass das Kind in der ersten, kurzen Phase rund hälftig, in der Phase 2a zu rund vier Fünfteln, in der Phase 2b zu rund drei Vierteln und in den darauffolgenden, zeitlich überwiegenden Phasen vollumfänglich obsiegt. Mit Blick auf diesen Verfahrensausgang sowie in Anbetracht des der Berufungsinstanz nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zustehenden Ermessens rechtfertigt es sich, die Kosten betreffend Regelung der Unterhaltspflicht von CHF 5'000.00 allein dem Vater aufzuerlegen. 19.2.1. Zu regeln sind neben den Gerichts- auch die Parteikosten. In Anbe- tracht des Verfahrensausgangs haben die Eltern bezüglich Regelung des persön- lichen Verkehrs ihre Parteikosten selbst zu tragen und ausserdem B. \_\_\_\_\_ ange- messen aussergerichtlich zu entschädigen. Die Kosten für die Kindesvertreterin wurden bereits bei den Gerichtskosten berücksichtigt. Vor Anordnung der Kindes- vertretung war B. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli vertreten. Des- sen Kosten haben die Kindseltern je hälftig zu übernehmen. Rechtsanwalt Brändli macht in seiner Honorarnote vom 3. September 2020 (act. G.1.a [ZK1 19 175]) für die Vertretung von B. \_\_\_\_\_ in den Berufungsverfahren einen Aufwand von insge- samt 54.58 Stunden geltend. Davon entfallen allerdings 4.5 Stunden auf Bemühungen, die er vor der Mitteilung des vorinstanzlichen Urteils tätigte und de- ren Entschädigung daher nicht im vorliegenden Zusammenhang zu regeln ist. Für die Berufungsverfahren verbleibt ein Aufwand von rund 50 Stunden. Nimmt man an, dass ein Drittel dieses Aufwands auf die Frage des persönlichen Verkehrs ent- fällt, sind diesbezüglich 16 Stunden entschädigungspflichtig. Inklusive Spesen und Mehrwertsteuer ergibt sich ein Honorar von gerundet CHF 4'260.00 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 3'840.00 [16 h à CHF 240.00], Spesen CHF 115.20 [3% von CHF 3'840.00]. Mehrwertsteuer CHF 304.55 [7.7% von CHF 3'955.20]), so dass A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ im Hinblick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs mit je CHF 2'130.00

aussergerichtlich zu entschädigen haben. 19.2.2. Im Unterhaltspunkt hat der Vater B. \_\_\_\_\_ dessen Parteikosten voll- umfänglich zu ersetzen. Bis anfangs September 2020 wurde das Kind betreffend Unterhalt durch Rechtsanwalt Brändli vertreten, wobei diesbezüglich von einem Aufwand von 34 Stunden auszugehen ist (Aufwand total 50 Stunden abzüglich Anteil persönlicher Verkehr von 16 Stunden, vgl. E. 19.2.1). Damit resultiert inkludiert 65 / 72 sive Spesen und Mehrwertsteuer ein Honorar von gerundet CHF 9'070.00 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 8'160.00 [34 h à CHF 240.00], Spesen CHF 263.00 [3% von CHF 8'160.00 = CHF 244.80 + Fahrspesen CHF 18.20], Mehrwertsteuer CHF 648.60 [7.7% von CHF 8'423.00]). Ab September 2020 war B. \_\_\_\_\_ im Unterhaltspunkt durch Rechtsanwalt lic. iur. Wilfried Caviezel vertreten. In seiner Honorarnote vom 13. April 2021 (act. G.3 [ZK1 19 175]) macht der Genannte einen Aufwand von insgesamt 44.65 Stunden geltend, wobei auf die Zeit ab September 2020 25.75 Stunden entfallen. Da Rechtsanwalt Caviezel nicht nur B. \_\_\_\_\_ im Unterhaltspunkt vertrat, sondern auch dessen Mutter betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs, ist sein Aufwand sodann auf Mutter und Kind aufzuteilen, wobei davon ausgegangen wird, dass auf die Frage des Unterhalts zwei Drittel des Aufwands, d.h. rund 17 Stunden, entfallen. Diese sind zu entschädigen, indes nicht mit dem vereinbarten Stundenansatz von CHF 300.00, sondern mit dem maximal üblichen Ansatz von CHF 270.00 (vgl. Art. 2 u. Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250] sowie KGer GR ZK1 18 87 v. 29.08.2018 E. 2). Inklusive Spesen und Mehrwertsteuer resultiert ein Honorar von gerundet CHF 5'100.00 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 4'590.00 [17 h à CHF 270.00], Spesen CHF 137.70 [3% von CHF 4'590.00], Mehrwertsteuer CHF 364.00 [7.7% von CHF 4'727.70]). Somit hat A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren im Unterhaltspunkt mit insgesamt CHF 14'170.00 zu entschädigen.

19.3.1. Mit Verfügungen der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 9. Januar 2020 und vom 21. Januar 2020 (ZK1 19 183) wurde A. \_\_\_\_\_ für die Berufungsverfahren ZK1 19 175/176 sowie für das Massnahmeverfahren ZK1 20 15 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Angelo Schwizer. Die A. \_\_\_\_\_ in den Berufungsverfahren auferlegten Gerichtskosten von CHF 7'615.00 gehen somit nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden.

19.3.2. Zu Lasten des Kantons gehen auch die Kosten der Rechtsvertretung von A. \_\_\_\_\_, wobei vorliegend nicht nur die Entschädigung seines Vertreters für die Berufungsverfahren, sondern auch diejenige für das Massnahmeverfahren festzulegen ist (vgl. ZK1 20 15 E. 5.2.3). Rechtsanwalt Schwizer macht in seiner Honorarnote vom 13. April 2021 (act. G.2 [ZK1 19 175]) für das Massnahmeverfahren einen Aufwand von 27.2 Stunden und für die Berufungsverfahren einen solchen von 67.82 Stunden, insgesamt also einen Aufwand von 95.02 Stunden geltend. Daraus resultiert inklusive Spesen und Mehrwertsteuer eine Entschädigung von gerundet CHF 21'465.00 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 19'004.00 [95.02 h à CHF 200.00], Spesen CHF 886.50 [3% von 66 / 72 CHF 9'004.00 = CHF 570.12 + Fahrkosten CHF 316.40], Mehrwertsteuer CHF 1'531.55 [7.7% von CHF 19'890.50], Rechnung Zivilstandsamt CHF 41.00).

19.3.3. Die erwähnten Gerichtskosten und die Entschädigung von Rechtsanwalt Schwizer werden aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

19.4.1. Mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 9. Januar 2020 (ZK1 19 177) wurde auch B. \_\_\_\_\_ für die Berufungsverfahren ZK1 19 175/176 die unentgeltliche Rechtspflege

gewährt, mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli. Am 14. September 2020 wurde der Genannte gestützt auf seinen Antrag vom 3. September 2020 aus seinem Mandat als unentgeltlicher Rechtsvertreter entlassen (act. D.21 [ZK 19 175]). B. \_\_\_\_\_ hat vorliegend keine Gerichtskosten zu tragen und erhält eine Parteientschädigung zu Lasten seiner Eltern zugesprochen. Nichtsdestotrotz muss die Entschädigung, welche seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zusteht, festgesetzt werden, da ein Rechtsbeistand auch bei Obsiegen der unentgeltlich prozessführenden Partei durch den Kanton angemessen zu entschädigen ist, falls die der Gegenpartei auferlegte Parteientschädigung nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 11 u. N 13 zu Art. 122 ZPO). Nach der Praxis des Kantonsgerichts ist die Uneinbringlichkeit in der Regel durch Verlustschein nachzuweisen. Ist der kostenpflichtigen Partei ihrerseits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, was vorliegend bei A. \_\_\_\_\_ der Fall ist, gilt die von ihr zu leistende Parteientschädigung in der Regel zum vornherein als uneinbringlich (Alfred Bühler; in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I: Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, N 67 zu Art. 122 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 21 zu Art. 122 ZPO). 19.4.2. Der seitens des Vaters bis September 2020 geschuldeten Parteienentschädigung liegt ein Zeitaufwand von 42 Stunden zugrunde (8 Stunden betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs und 34 Stunden betreffend Unterhalt [E. 19.2]). Mit einem reduzierten Stundenansatz von CHF 200.00 (Art. 5 HV) resultiert daraus ein Honoraranspruch von CHF 8'400.00, so dass die im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung unter Berücksichtigung der Barauslagen von CHF 270.20 (3% von CHF 8'400.00 = CHF 252.00 + Fahrspesen CHF 18.20) und der Mehrwertsteuer von CHF 667.60 (7.7% von CHF 8'670.20) auf gerundet CHF 9'340.00 festzusetzen ist. Die seitens der Mutter geschuldete Parteientschädigung basiert auf einem Zeitaufwand von 8 Stunden, so dass sich ein Honoraranspruch von CHF 1'600.00 ergibt (8 h à CHF 200.00). Die im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung wird somit unter Berücksichtigung der Barauslagen von CHF 48.00 (3% von CHF 1'600.00) und der Mehrwertsteuer von CHF 126.90 (7.7% von CHF 1'648.00) auf gerundet CHF 1'775.00 festgesetzt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigungen im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

## **E. 19**

m.w.H.]; Kilde, a.a.O., Rz. 384 m.w.H.). Auch vorliegend kann die Mutter

18 / 72 B. \_\_\_\_\_ signalisieren, dass sie die Besuche beim Vater unterstützt, indem sie den Jungen zu diesem begleitet. Die von der Kindesvertreterin vorgeschlagene Lösung, dass die Kindsmutter die Hinfahrt zum Vater und der Vater die Rückfahrt zur Mutter übernimmt, erscheint daher angemessen und im Kindeswohl liegend (vgl. ZK1 20 15 E. 3.4.2). Bis zum Beginn der Übernachtungsbesuche wird dies von der Kindsmutter denn auch nicht mehr in Frage gestellt. 3.1.3. Anlässlich der Hauptverhandlung beantragten beide Elternteile, dass der Kindsvater zunächst zwei Termine zusammen mit B. \_\_\_\_\_ bei dessen Therapeuten Dr. M. \_\_\_\_\_ wahrnehme. Das erscheint sinnvoll, weshalb eine solche Anordnung bereits in der Verfügung vom 25. März 2021 getroffen worden ist. Anlässlich der

Berufungsverhandlung gab der Kindsvater an, dass er bereits einmal allein bei Dr. M. \_\_\_\_\_ gewesen sei und der erste Besuch zusammen mit B. \_\_\_\_\_ für den

### **E. 19.5**

Gestützt auf das Gesuch vom 24. Februar 2020 (act. A.2.2 [ZK1 20 15]) wird die B. \_\_\_\_\_ mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 9. Januar 2020 (ZK1 19 177) für die Berufungsverfahren ZK1 19 175/176 gewährte unentgeltliche Rechtspflege auf das Massnahmeverfahren ausgedehnt. In diesem Verfahren war Rechtsanwalt Brändli bis zur Einsetzung der Kindesvertretung als Rechtsvertreter von B. \_\_\_\_\_ tätig, wobei seine Entschädigung in der Massnahmeverfügung vom 25. März 2021 noch nicht geregelt wurde. In der Honorarnote vom 3. September 2020 macht Rechtsanwalt Brändli für das Massnahmeverfahren einen Aufwand von 7.6 Stunden geltend, was inklusive Spesen und Mehrwertsteuer zu einer Entschädigung von gerundet CHF 1'630.00 (Honorar nach Zeitaufwand CHF 1'470.00 [6.6 h à CHF 200.00 = CHF 1'320.00 + 1 h à CHF 150.00], Spesen CHF 44.10 [3% von CHF 1'470.00], Mehrwertsteuer CHF 116.60 [7.7% von CHF 1'514.10]) führt. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

68 / 72

### **E. 23**

/ 72 5.2.1. Die Kindsmutter möchte den Beistand zunächst verpflichten, unter Einbezug der Kindseltern einen Besuchsplan auszuarbeiten, in welchem Daten und Zeiten für die persönlichen Kontakte verbindlich festgelegt werden. Da die vorstehend getroffene Besuchs- und Ferienrechtsregelung mit einem erheblichen Organisationsaufwand verbunden ist, erscheint die Ausarbeitung eines entsprechenden Plans durchaus sinnvoll. Allerdings hat der Beistand bereits die Aufgabe, im Konfliktfall die Modalitäten der Durchführung für die einzelnen Besuche zu konkretisieren. Das beinhaltet auch die Festsetzung des konkreten Tages eines Besuchs oder der Ferien sowie die Verschiebung eines bereits festgesetzten Besuchszeitpunktes, wenn eine solche Verschiebung auf Grund bestimmter neuer Umstände notwendig wird (BGer 5A\_883/2017 v. 21.8.2018 E. 3.3). Es braucht daher keine gesonderte Ermächtigung des Beistands, einen Besuchs- und Ferienplan auszuarbeiten und darin die Daten sowie die Bring- und Holzeiten für die persönlichen Kontakte konkret und verbindlich festzulegen. Ihren Antrag, dass der Beistand Unterstützungsmassnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten habe, begründete die Kindsmutter nicht näher, so dass darauf mangels Substantiierung nicht näher einzugehen ist. Schliesslich strebt die Kindsmutter an, dass der Beistand den Übergang von Besuchen im Rahmen der Begleiteten Besuchstage zu Besuchen in der Wohnregion von B. \_\_\_\_\_ sowie den Übergang von tageweisen Besuchen zu Besuchen mit Übernachtungen beobachtet und in Rücksprache mit Dr. M. \_\_\_\_\_ auf eine Anpassung der Besuchsregelung hinwirkt, falls B. \_\_\_\_\_ mit der Ausdehnung des Besuchsrechts überfordert sein sollte. Auch diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Zum einen wurde vorliegend auf die Anordnung von begleiteten Besuchen verzichtet. Zum anderen könnte ein Beistand grundsätzlich zwar ermächtigt werden, innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Stufenfolge je nach günstigem oder ungünstigem Verlauf das Besuchsrecht zu erweitern oder einzuschränken (KGer SG FS.2018.26 v. 26.7.2019 m.w.H.). In casu wurde die

Stufenfolge indes so festgelegt, dass sie eine behutsame Annäherung von Vater und Sohn ermög-licht. Es erscheint daher nicht notwendig, dass der Beistand den Zeitpunkt, ab welchem Übernachtungen stattfinden sollen, in eigener Kompetenz ändern kann. Eine solche Regelung ist unter den gegebenen Umständen auch nicht sinnvoll, wäre doch mangels eines verbindlichen Zeitpunkts für den Übergang zu Über- nachtungsbesuchen früher oder später mit erneuten Diskussionen bzw. Ausein- dersetzen unter den Kindseltern zu rechnen. Sollte der Kindsvater sein Be- suchsrecht in Zukunft wider Erwarten nicht zuverlässig wahrnehmen und B.\_\_\_\_\_ mit den vorgesehenen Ausdehnungsschritten überfordert sein, könnte der Bei-

#### **E. 24**

/ 72 stand immer noch bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf eine Abänderung der Besuchsrechtsregelung stellen. Es soll ihm dabei aber freigestellt sein, mit Dr. M.\_\_\_\_\_ Rücksprache zu nehmen. 5.2.2. Der Kindsvater beantragt seinerseits, den Besuchsbeistand zu ermächti- gen, strittige Modalitäten des persönlichen Verkehrs verbindlich zu entscheiden, ausgefallene Besuchszeiten alternativ anzusetzen und bei Verstoß gegen die Besuchsregelung Strafanzeige zu stellen. Wie in E. 5.2.1 dargelegt, kommt dem Beistand die Kompetenz, im Konfliktfall die Modalitäten der Durchführung für die einzelnen Besuche zu konkretisieren, bereits zu. Diese umfasst gegebenenfalls auch die alternative Ansetzung ausgefallener Besuche, sofern dies aufgrund der grossen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern und angesichts der Tatsache, dass die Besuche anfänglich wöchentlich stattfinden, überhaupt möglich ist. Eine Anpassung der Kompetenzen des Bei- stands ist folglich nicht notwendig. Zu verzichten ist schliesslich auch auf eine Er- mächtigung des Beistands zur Erhebung einer Strafanzeige. Zum einen wurde die vorliegend getroffene Regelung des persönlichen Verkehrs nicht mit der Strafan- drohung von Art. 292 StGB verbunden und zum anderen würde dies einer ver- trauensvollen Zusammenarbeit der Eltern mit dem Beistand entgegenstehen. 5.3. Damit steht fest, dass die Anträge der Kindseltern auf Anpassung der Kom- petenzen des Beistands abzulehnen sind und Ziff. 4 lit. b des Dispositivs des an- gefochtenen Entscheids dementsprechend nicht angepasst werden muss. Unterhalt 6.1. Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Sie sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln selbst zu be- streiten (Art. 276 ZGB). Der Begriff des gebührenden Unterhalts bezieht sich zunächst auf den Barunterhalt und soll zum Ausdruck bringen, dass durch die Geldleistungen der Eltern nicht nur der unmittelbare Lebensunterhalt des Kindes, sondern auch spezifische Bedürfnisse eines jeden Kindes wie beispielsweise sportliche, künstlerische oder kulturelle Tätigkeiten abzudecken sind. Zum ge- bührenden Unterhalt gehört aber auch der Betreuungsunterhalt, mit welchem die

#### **E. 25**

/ 72 zur erforderlichen persönlichen Betreuung eines Kindes notwendige physische Präsenz des betreffenden Elternteils sichergestellt werden soll (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 5.3 sowie E. 6.3). Entscheidende Faktoren für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts des Kindes sind neben seinen Bedürf- nissen die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern (vgl. Art. 285 Abs. 1 u. 2 ZGB; BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 5.4). 6.2.1.

Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der Kindesunterhalt nach der sog. zweistufigen Methode berechnet (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7). Dabei werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ermittelt. Bei den unterhaltsverpflichteten Elternteilen sind in die Einkommensermittlung sämtliche Erwerbseinkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen, in Ausnahmefällen auch die Vermögenssubstanz, einzubeziehen. Beim Kind werden die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen (Art. 285a Abs. 1 ZGB) sowie allfällige Sozialversicherungsrenten (Art. 285a Abs. 2 ZGB), Vermögenserträge (Art. 319 Abs. 1 ZGB), Erwerbseinkommen (Art. 276 Abs. 3 und Art. 323 Abs. 2 ZGB), Stipendien u.ä.m. in der Rechnung als dessen Einkommen eingesetzt (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7 u. 7.1). Zu beachten ist, dass die bei einem Elternteil vorhandene Arbeitskapazität umfassend auszuschöpfen ist. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz im Unterhaltsrecht, doch gilt er in besonderer Weise für den Kindesunterhalt. Es besteht eine besondere Anstrengungspflicht, welche namentlich auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken kann (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7.4 m.w.H.). Schöpft ein Elternteil seine Erwerbskraft nicht voll aus, kann ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGer 5A\_743/2017 v. 22.5.2019 E. 5.3.2. m.w.H.). Wird eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit grundsätzlich bejaht und ein hypothetisches Einkommen angerechnet, ist der unterhaltsverpflichteten Partei eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen; sie muss hinreichend Zeit dafür haben, die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (BGE 129 III 417 E. 2.2 m.w.H.). 6.2.2. Zum anderen wird der gebührende Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt, der keine feste Grösse ist, sondern sich wie bereits angetönt aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln ergibt. Den Ausgangspunkt bilden die Richtlinien für die Berechnung des betrei-

## **E. 26**

/ 72 bungsrechtlichen Existenzminimums, wobei in Abweichung davon für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen ist und im Übrigen auch die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigten sind. Diese beiden Positionen sowie die in den Richtlinien genannten Zuschläge (relevant für das Kind: Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten) sind zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt indessen zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls eine angemessene Schuldentilgung; bei gehobenen Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von

Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteiles, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien. Soweit nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums Ressourcen verbleiben (sog. Überschuss), kann der Barbedarf des Kindes bzw. der hierfür zu verwendende Unterhaltsbeitrag durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter erhöht werden. Der Betreuungsunterhalt bleibt hingegen auch bei überdurchschnittlichen Verhältnissen auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt. Der gebührende Unterhalt des Kindes hat mithin in Bezug auf den Barbedarf und den Betreuungsunterhalt nicht die gleiche Obergrenze (BGer 5A\_311/2019 E. 7. u. 7.2; BGer 5A\_743/2017 v. 22.5.2019 E. 5.2.3; für den Betreuungsunterhalt vgl. BGE 144 III 377 E. 7.1.4 = Pra 2018 Nr. 104). 6.2.3. Der geschuldete Unterhaltsbeitrag ergibt sich aus der Verteilung der vorhandenen Mittel vor dem Hintergrund der ermittelten Bedarfswerte, unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalles. Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Bei ungenügenden Mitteln ist hingegen das Verhältnis der zueinander in Konkurrenz tretenden

## **E. 27**

/ 72 den Unterkategorien zu regeln. Nach Gesetz und Rechtsprechung ist dem oder den Unterhaltsverpflichteten stets das eigene betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Aus den weiteren Mitteln ist – jeweils berechnet auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums – der Barunterhalt der minderjährigen Kinder, im Anschluss daran der Betreuungsunterhalt und sodann allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt zu decken. Erst wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt ist, kann es darum gehen, verbleibende Ressourcen in eine erweiterte Bedarfsrechnung aufzunehmen und auf das – entsprechend dem dynamischen Begriff des gebührenden Unterhalts je nach finanziellen Verhältnissen enger oder weiter bemessene – familienrechtliche Existenzminimum aufzustocken, wobei die verschiedenen Unterkategorien in der genannten Reihenfolge (Barunterhalt, Betreuungsunterhalt, ehelicher oder nach-ehelicher Unterhalt) aufzufüllen sind und etappenweise vorzugehen ist, indem z.B. in einem ersten Schritt allseits die Steuern berücksichtigt werden und dann auf beiden Seiten eine Kommunikations- und Versicherungspauschale eingesetzt wird etc. Soweit das den Umständen angemessene familienrechtliche Existenzminimum der Elternteile und der minderjährigen Kinder gedeckt ist, haben die Eltern aus den verbleibenden Mitteln den Volljährigenunterhalt zu bestreiten. Ein danach resultierender Überschuss ist ermessensweise auf die daran Berechtigten zu verteilen, wobei die Aufteilung in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen erfolgt (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7.3 m.w.H.). 6.2.4. Steht ein Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls ist der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig vom anderen Elternteil zu tragen, sofern dieser entsprechend leistungsfähig ist. Dies gilt auch, wenn der Betreuungsaufwand mit zunehmendem Alter abnimmt, da der betreuende

Elternteil weiterhin Naturalunterhalt in der Form von Betreuung zu Randzeiten sowie von anderen Aufgaben wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Taxidiensten sowie Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes leistet. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist allenfalls dann geboten, wenn der obhutsberechtigte Elternteil überproportional leistungsfähiger ist als der andere Elternteil (BGer 5A\_926/2019 v. 30.6.2020 E. 6.3, BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 5.5 u. 8.1; BGer 5A\_737/2018 v. 3.2.2021 E. 4, je m.w.H.).

## **E. 28**

/ 72 6.3.1. Der Betreuungsunterhalt entspricht dem Betrag, welcher einem betreuenden Elternteil fehlt, um seinen eigenen Bedarf zu decken, soweit das Manko darauf zurückzuführen ist, dass er aufgrund der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit nicht voll ausschöpfen kann. Er stellt wirtschaftlich eine Abgeltung für die Betreuungszeit an den betreuenden Elternteil dar, steht juristisch indes dem Kind zu. Für die Bemessung des Betreuungsunterhalts gelangt nach Bundesgericht die Lebenshaltungskosten-Methode zur Anwendung, die darin besteht, die Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils und dessen (allenfalls hypothetischen) Einkommen auszugleichen. Als Richtschnur gilt das familienrechtliche Existenzminimum (vgl. BGE 144 III 377 E. 7.1 = Pra 2018 Nr. 104 m.w.H.; Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Aufl., Bern 2017, N 15 f. Allg. Bem. zu Art. 276 ZGB). Zur Beurteilung der Frage, ab welchem Zeitpunkt von einem betreuenden Elternteil die Wiederaufnahme einer (teilzeitlichen) Erwerbstätigkeit verlangt werden kann und sich der Betreuungsunterhalt dementsprechend um das (neben der Kinderbetreuung) mögliche Erwerbseinkommen des betreffenden Elternteils reduziert, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne einer Richtlinie das sog. Schulstufenmodell anwendbar. Demnach soll der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50% einer Erwerbsarbeit nachgehen, ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe zu 80% und ab vollendetem 16. Lebensjahr zu 100% (vgl. dazu eingehend BGE 144 III 481 E. 4.7). 6.3.2. Bei mehreren betreuungsbedürftigen Kindern fällt der Betreuungsunterhalt nur einmal an, da es die Erwerbseinbusse des Betreuenden nur einmal auszugleichen gilt (Christiana Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, N 54 zu Art. 285 ZGB). Er ist daher unter den Kindern aufzuteilen, wobei die Aufteilung entweder nach Köpfen (Annette Spycher, Betreuungsunterhalt, in: FamPra.ch 2017, S. 221 f.) oder anhand des konkreten Betreuungsbedarfs vorgenommen werden kann (vgl. KGer SG FO.2018.14 v. 5.2.2020 E. 9; Jonas Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Aufl., Bern 2017, N 117 ff. zu Art. 285 ZGB; Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, in: FamPra.ch 2017, S. 193; Andrea Büchler/Rolf Vetterli, Ehe Partnerschaft Kinder, 3. Auflage, Basel 2018, S. 233). Schulden mehrere Elternteile Betreuungsunterhalt, was dann der Fall ist, wenn der mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Elternteil später mit einem neuen Partner ein weiteres Kind bekommt, ist der Betreuungsunterhalt anteilmässig auch vom neuen Partner zu tragen (Philipp Maier/Katharina Niederberger/Sara

## **E. 29**

/ 72 Hampel, Die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen bei Patchworkfamilien, in: AJP 2019, S. 884; vgl. auch KGer GR ZK1 18 105/107 v. 1.10.2020 E. 4.2.2). 6.4. Gestützt auf diese Grundsätze sind die seitens der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge für B. \_\_\_\_\_ nun zu überprüfen bzw. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zu beachten ist, dass das Regionalgericht Viamala bei der Festlegung der Unterhaltspflicht des Kindsvaters mehrere Phasen unterschied. Dies macht mehrere Berechnungen erforderlich, ist aufgrund von Veränderungen der persönlichen und der Einkommensverhältnisse der Parteien indessen nachvollziehbar und auch notwendig. Jedenfalls wurde die Vorgehensweise der Vorinstanz von keiner der Parteien beanstandet, so dass sich auch die Berufungsinstanz daran orientiert. 7. Phase 1 – 3. Januar 2018 (Geburt) bis 11. April 2018 (Wegfall der Mutterschaftsbeiträge) Die erste Unterhaltsphase umfasst den Zeitraum von der Geburt von B. \_\_\_\_\_ am 3. Januar 2018 bis zum Wegfall der Mutterschaftsbeiträge für C. \_\_\_\_\_ am 10. April 2018. 7.1.1. Die Vorinstanz errechnete für B. \_\_\_\_\_ einen Grundbedarf von CHF 811.00 pro Monat, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 400.00, einem Wohnkostenanteil von CHF 347.00 sowie Krankenkassenprämien von CHF 64.00 (KVG). Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, besteht doch entgegen der Ansicht des Kindsvaters kein Anlass, bei den Wohnkosten vom betriebsrechtlichen Ansatz auszugehen. Vielmehr erscheint es angemessen, dass die Vorinstanz für das Kind einen Viertel der effektiven Wohnkosten von CHF 1'390.00 (RG act. K2), d.h. CHF 347.00, berücksichtigte. Da in der ersten Phase keine Mankosituation vorliegt, können jedoch bei allen Parteien zusätzlich noch die Prämien für die Zusatzversicherungen berücksichtigt werden. Diese belaufen sich bei B. \_\_\_\_\_ auf CHF 23.00 (RG act. K3). Sein Grundbedarf beläuft sich somit auf monatlich CHF 834.00. 7.1.2. Beim Vater ermittelte das Regionalgericht einen Bedarf von insgesamt CHF 3'915.00 pro Monat, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 1'200.00, Wohnkosten von CHF 1'390.00, Krankenversicherungsprämien von CHF 306.00, Telekommunikationskosten von CHF 100.00, der Steuerlast von CHF 598.00 sowie Fahrkosten für die Ausübung des Besuchsrechts von CHF 321.00. Dieser Bedarf erweist sich als überhöht:

### **E. 30**

/ 72 Zu beachten ist zunächst, dass der Vater in der ersten Phase bereits mit seiner damaligen Freundin und heutigen Ehefrau zusammenlebte (vgl. RG act. K9 sowie der per 1. Dezember 2017 abgeschlossene Mietvertrag mit A. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ als Mieter (RG act. BV2 [Proz. Nr. 135-2018-48]). Da mit einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft Einsparungen in den Lebenshaltungskosten verbunden sind, ist dem Kindsvater unabhängig von der konkreten finanziellen Beteiligung der Partnerin praxisgemäss nicht der volle Grundbetrag anzurechnen (vgl. BGE 138 III 97 E. 2.3.2; BGer 5A\_882/2014 v. 2.7.2015 E. 2.3.3. m.w.H.). Auszugehen ist vielmehr von dem von ihm selbst in der Duplik vom 24. April 2018 (RG act. II.4 Ziff. 10.1) sowie in der Gesuchsantwort vom 16. März 2018 (RG act. II.2 [Proz. Nr. 135-218-48]) geltend gemachten Betrag von CHF 1'050.00. Ausserdem ist lediglich die Hälfte der effektiven Mietkosten von CHF 1'900.00, also CHF 950.00 zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Krankenkasse kann dem Vater in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein Betrag von CHF 306.00 angerechnet werden (KVG CHF 234.00, VVG CHF 72.00; RG act. BV3 [Proz. Nr. 135-2018-48]). Anrechenbar sind sodann Kosten für Telekommunikation von CHF 100.00. Demgegenüber ist kein zusätzlicher Betrag für Berufungskosten einzurechnen, da wie die Vorinstanz davon auszugehen ist, dass mit der pauschalen Spesenzahlung von CHF 360.00 pro Monat (act. I.B.1 [ZK1 19 175]) oder rund CHF 17.00 pro Arbeitstag sowohl der Mehraufwand für die auswärtige

Verpflegung (gemäss betreuungsrechtlichen Richtlinien max. CHF 11.00 pro Arbeitstag) als auch die Kosten für erhöhten Nahrungsbedarf (CHF 5.50 pro Arbeitstag) gedeckt sind. Dass das Regionalgericht im Bedarf des Vaters Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts berücksichtigte, ist angesichts der grossen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern sowie des dem Gericht in diesem Punkt zustehenden Ermessens (vgl. BGer 5A\_390/2012 v. 21.1.2013 E. 6.4; Kilde, a.a.O., Rz. 406) nicht zu beanstanden. Dabei erweist sich der eingesetzte Betrag von CHF 321.00 (GA 2. Klasse) als ausreichend, zumal in dieser Phase offenbar lediglich sporadisch Besuche stattfanden. Im Grundbedarf anzurechnen ist aufgrund ausreichender finanzieller Verhältnisse schliesslich die Steuerbelastung, die sich gemäss Steuerkalkulator des Kantons N.\_\_\_\_\_ bzw. gemäss den vom Vater eingereichten Steuerveranlagungen (act. I.B.4 [ZK1 19 175]) auf monatlich CHF 528.00 beläuft. Damit ergibt sich ein Bedarf des Vaters von insgesamt CHF 3'255.00 pro Monat. Da B.\_\_\_\_\_ in der ersten Phase lediglich ein geringer Anteil des Überschusses des Vaters zugewiesen wird (vgl. E. 7.3.3), wäre dessen Bedarf im Übrigen selbst dann gedeckt, wenn man diesen in der von ihm geltend gemachten Höhe von monatlich CHF 4'290.00 (act. B.6 [ZK1 19 175]) festsetzen würde.

### **E. 31**

/ 72 7.1.3. Der Grundbedarf der Mutter beläuft sich in der ersten Phase gemäss Vorinstanz auf CHF 2'946.00 pro Monat, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 1'350.00, Wohnkosten von CHF 1'043.00 (CHF 1'390.00 abzüglich Anteil B.\_\_\_\_\_ CHF 347.00 [vgl. E. 7.1.1]), Kosten für die Krankenkasse von CHF 339.00 (KVG CHF 319.00, VVG CHF 20.00; RG act. K4), für Telekommunikation von CHF 100.00 sowie für die Steuern von CHF 114.00. Da die Mutter ihren Überschuss für sich behalten darf und in der ersten Phase ausserdem kein Betreuungsunterhalt gefordert bzw. zugesprochen wird, erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Bedarfswerten. 7.2.1. Was die Einkommenseite betrifft, so ist B.\_\_\_\_\_ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den Parteien die Kinderzulage des Kantons N.\_\_\_\_\_ von monatlich CHF 200.00 anzurechnen. 7.2.2. Beim Vater ging die Vorinstanz von einem Einkommen von CHF 5'800.00 pro Monat aus (vgl. act. B.1 E. 4.3.1 S. 30 f. [ZK1 19 175]). Mittlerweile liegt der Lohnausweis für das Jahr 2018 vor (act. I.B.1 [ZK1 19 175]), so dass auf diesen abgestellt werden kann. Es geht daraus ein Einkommen von CHF 78'479.00 auf das Jahr bzw. CHF 6'540.00 pro Monat hervor, was nach Abzug der Kinderzulagen von CHF 200.00 ein Nettoeinkommen von CHF 6'340.00 monatlich ergibt. 7.2.3. Die Kindsmutter erhielt vom 3. Januar 2018 bis zum 11. April 2018 Mutterchaftsbeiträge. Ausbezahlt wurden ihr von Februar bis April 2018 maximal CHF 2'960.00 pro Monat (RG act. VII.5), weshalb auf diesen Betrag und nicht wie seitens der Vorinstanz auf ein hypothetisches Erwerbseinkommen von monatlich CHF 3'440.00 abgestellt wird. 7.3.1 Vergleicht man Bedarf und Einkommen der Eltern, ist beim Vater von einem Überschuss von CHF 3'085.00 (Einkommen CHF 6'340.00 abzüglich familienrechtliches Existenzminimum CHF 3'255.00) und bei der Mutter von einem Überschuss von CHF 14.00 (Einkommen CHF 2'960.00 abzüglich familienrechtliches Existenzminimum CHF 2'946.00) pro Monat auszugehen. Letztere ist somit in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten selbst zu decken, so dass in der ersten Phase kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. 7.3.2. Der Barunterhalt für B.\_\_\_\_\_ von monatlich CHF 634.00 (Grundbedarf CHF 834.00 abzüglich Kinderzulage CHF 200.00) ist vollständig vom Vater zu tragen, was sich bereits daraus ergibt, dass die Mutter gar keinen massgeblichen Überschuss erwirtschaftet. Im Weiteren ist zu beachten, dass B.\_\_\_\_\_ unter der alleinigen Obhut bzw. im Haushalt seiner Mutter lebt und seinen Vater nur im Rahmen

### E. 32

/ 72 des Besuchs- und Ferienrechts sieht. Die Mutter leistet ihren Unterhaltsbeitrags dementsprechend durch Pflege und Erziehung, d.h. in der Form von Naturalunterhalt (vgl. E. 6.2.4). 7.3.3. Zu prüfen bleibt, ob und wie B.\_\_\_\_\_ am Überschuss seines Vaters zu beteiligen ist, der nach Abzug des Barunterhalts noch CHF 2'451.00 pro Monat be trägt. Der Kindsvater klammert eine Überschussbeteiligung vollständig aus, während die Kindsmutter anlässlich der Berufungsverhandlung gestützt auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7.3) eine Aufteilung des von ihr errechneten Betrags nach grossen und kleinen Köpfen geltend machte. Letzteres würde vorliegend einen Überschussanteil für B.\_\_\_\_\_ von CHF 817.00 ( $\text{CHF } 2'451.00 \div 3$ ) ergeben, was sich für einen Säugling als unangemessen erweist. Gerechtfertigt erscheint, B.\_\_\_\_\_ in der ersten Phase durch Zuteilung eines Überschussanteils von CHF 150.00 an den guten finanziellen Verhältnissen des Vaters teilhaben zu lassen. Dies entspricht dem vor Vorinstanz sowie in der Berufungsschrift vom 16. Oktober 2019 (act. A.1 Ziff. 3.5 [ZK1 19 176]) unter dem Titel "Freizeit" geforderten Betrag. Der Überschuss der Kindsmutter muss bei der Überschussverteilung ausgeklammert bleiben und kommt allein ihr zu. Ist der Barunterhalt nur durch einen Elternteil abzudecken, darf der Überschussanteil des Kindes nämlich nicht in Abhängigkeit der Überschüsse beider Elternteile bestimmt werden (BGer 5A\_1032/2019 v. 9.6.2020 E. 5.6, BGer 5A\_102/2019 v. 12.12.2019 E. 5.3). Die Vorinstanz ermittelte die Überschussanteile entgegen dieser Rechtsprechung unter Einbezug des Überschusses der Mutter. Zusätzlich verteilte sie den Überschuss ausschliesslich auf Vater und Kind, mit der Folge, dass die Mutter ihren gesamten Überschuss für den Barunterhalt des Kindes hätte verwenden müssen, während dem Vater ein erheblicher Betrag für sich allein verblieben wäre. Damit beläuft sich der seitens des Kindsvaters geschuldete Unterhaltsbeitrag in der ersten Phase auf monatlich CHF 784.00 (ungedeckter Grundbedarf CHF 634.00 zuzüglich Überschussanteil CHF 150.00) zuzüglich Kinderzulagen (CHF 200.00).

### E. 33

/ 72 7.4. Der Übersicht halber wird die Unterhaltsberechnung vom 3. Januar 2018 bis 11. April 2018 nachfolgend noch tabellarisch dargestellt (Beträge in CHF): Vater B.\_\_\_\_\_ Mutter Total Grundbedarf Grundbetrag 1'050 400 1'350 2'800 Wohnkosten 950 347 1'043 2'340 Krankenkasse KVG 234 64 319 617 Krankenkasse VVG 72 23 20 115 Telekommunikation 100 100 200 Fahrkosten Besuchsrecht 321 321 Steuern 528 114 642 total 3'255 834 2'946 7'035 Einkommen Monatslohn netto inkl. 13. Monatsl. 6'340 6'340 Mutterschaftsbeiträge 2'960 2'960 Kinderzulagen 200 200 total 6'340 200 2'960 9'500 Überschuss/Manko 3'085 -634 14 2'465 nach Deckung des Barunterhalts für B.\_\_\_\_\_ 2'451 14 2'465 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten Mutter 2'946 ./Einkommen Mutter -2'960 total 0 Unterhaltsanspruch Grundbedarf 3'255 834 2'946 7'035 Überschussanteil 2'301 150 14 2'465 Anspruch 5'556 984 2'960 9'500 ./ eigenes Einkommen -6'340 -200 -2'960 -9'500 total -784 784 0 0 Unterhaltsbeiträge 784 Barunterhalt 784 Betreuungsunterhalt 0 zuzüglich Kinderzulagen 200

### E. 34

/ 72 8.1. Nach dem Entfallen der Mutterschaftsbeiträge stellt sich die Frage, ob und ab wann der Kindsmutter ein Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Während der Kindsvater die Ansicht vertritt, dass der Mutter bereits ab dem zweiten Lebensjahr von B.\_\_\_\_\_ eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei, stellte sich B.\_\_\_\_\_ vor Vorinstanz und in der

Berufungsschrift auf den Standpunkt, dies sei erst ab seinem Eintritt in die Primarschule der Fall. Die Vorinstanz gelangte mit einlässlicher Begründung zur Erkenntnis, dass es der Kindsmutter in Anlehnung an das Schulstufenmodell zumutbar sei, ab dem Kindergarteneintritt von B.\_\_\_\_\_ im August 2023 einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 50%, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe I im August 2031 mit einem Pensum von 80% und ab dem voraussichtlichen Lehrbeginn im August 2034 mit einem solchen von 100% nachzugehen. Zwar erfolge die obligatorische Einschulung von Kindern in Graubünden erst im 7. Altersjahr, doch seien die Gemeinden verpflichtet, einen zweijährigen (freiwilligen) Kindergartenbesuch anzubieten, welcher von fast allen Eltern in Anspruch genommen werde. Der Mutter sei deshalb nicht erst ab der Einschulung von B.\_\_\_\_\_ eine Erwerbsaufnahme zumutbar. Gleichzeitig lägen keine Gründe vor, jene bereits ab dem 2. Lebensjahr von B.\_\_\_\_\_ zu einer Erwerbstätigkeit zu verpflichten (im Einzelnen vgl. act. B.1 E. 4.1, S. 18 ff. [ZK1 19 175]). Die Ausführungen des Regionalgerichts überzeugen. Von der Kindsmutter darf daher grundsätzlich ab dem Kindergarteneintritt von B.\_\_\_\_\_ ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erwartet werden, was sie anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch anerkannt hat (vgl. act. H.2 Rz. 55 [ZK1 19 175]). Gründe für eine frühere Erwerbsaufnahme, wie der Vater dies anstrebt, sind nach wie vor nicht ersichtlich. Zwar trifft es zu, dass die Kindsmutter vor der Geburt von B.\_\_\_\_\_ für einige Zeit als Nanny arbeitete und es theoretisch möglich wäre, das eigene Kind bei einer derartigen Tätigkeit parallel zu betreuen. Allerdings verfügt sie weder über eine Ausbildung in diesem Bereich – sie absolvierte eine kaufmännische Ausbildung – noch war es ihr seit der Geburt von B.\_\_\_\_\_ möglich, für längere Zeit eine entsprechende Stelle zu finden. Sodann hat sie mittlerweile zwei Kinder zu betreuen, wovon der Kindsvater im Übrigen insofern profitiert, als sich der von ihm zu leistende Betreuungsunterhalt um die Hälfte reduziert (vgl. E. 11.3.1). Es liegen daher keine Umstände vor, die ein Abweichen von der Schulstufenregel in dem Sinne rechtfertigen würden, dass der Kindsmutter bereits ab dem zweiten Lebensjahr von B.\_\_\_\_\_ ein Erwerbseinkommen anrechenbar wäre. Nicht gefolgt werden kann im Übrigen auch der Argumentation des Kindsvaters, dass deswegen kein Betreuungsunterhalt geschuldet sei, weil die Selbstversorgungskapazität der Kindsmutter durch die Kinderbetreuung aufgrund der gewählten ehelichen Aufgabenteilung überhaupt nicht eingeschränkt werde. Abgesehen

## **E. 35**

/ 72 davon, dass der Betreuungsunterhalt ein Anspruch des Kindes ist, der bei Wiederverheiratung des betreuenden Elternteils nicht einfach erlischt, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Mutter ohne Kinder ihren Bedarf vollständig aus ehelichem Unterhalt bestreiten bzw. höchstens zuarbeiten würde. Die vom Vater erwähnte Abrechnung der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung mit einem versicherten Jahreslohn von CHF 5'000.00 (vgl. act. H.1 Rz. 12.3 u. act. I.D.2 [ZK1 19 175]) belegt dies jedenfalls nicht, trat die Mutter die versicherte Tätigkeit doch nach der Geburt von B.\_\_\_\_\_ an. 8.2. Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einer zweiten Unterhaltsphase auszugehen, die vom Entfallen der Mutterschaftsbeiträge bis zum Eintritt von B.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten dauert. Beachtet werden muss allerdings, dass die Kindsmutter am 1. September 2019 mit ihrem Partner I.\_\_\_\_\_ zusammenzog, was ihren Grundbedarf senkt. Ab diesem Zeitpunkt ist daher eine neue Berechnung vorzunehmen. In der nachfolgenden Zeit kam es zu weiteren, sich auf die massgebenden Unterhaltsparameter auswirkenden Veränderungen bei den Eltern. So schloss die Kindsmutter am 24. Januar 2020 mit I.\_\_\_\_\_ die Ehe und am \_\_\_\_\_ 2020 kam das gemeinsame Kind J.\_\_\_\_\_ auf die Welt. Der

Kindsvater verheiratete sich am 18. April 2020 mit K. \_\_\_\_\_. Am \_\_\_\_\_ 2020 wurden sie Eltern des gemeinsamen Kindes L. \_\_\_\_\_. Unter diesen Umständen drängt sich ab 1. September 2020 eine weitere Neuberechnung auf. 9. Phase 2a – 12. April 2018 bis 31. August 2019 9.1. Bei B. \_\_\_\_\_ kann in der Phase 2a weiterhin von einem monatlichen Grundbedarf von CHF 834.00 (E. 7.1.1) und beim Vater weiterhin von einem solchen von CHF 3'255.00 (E. 7.1.2.) ausgegangen werden. Im Bedarf der Mutter sind aufgrund der tieferen Einkünfte im Gegensatz zur ersten Phase und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Steuern mehr zu berücksichtigen. Ihr Grundbedarf sinkt somit um CHF 114.00 auf CHF 2'832.00 (vgl. E. 7.1.3). 9.2.1. Wie bereits in der ersten Phase sind B. \_\_\_\_\_ die Kinderzulagen von CHF 200.00 pro Monat als Einkommen anzurechnen. 9.2.2. Der Kindsvater erzielte im Jahr 2018 Einkünfte von monatlich CHF 6'340.00 (E. 7.2.2). Sein Einkommen im Jahr 2019 belief sich auf CHF 75'180.00 (act. I.B.2 [ZK1 19 175]), was pro Monat einen Betrag von CHF 6'265.00 bzw. abzüglich Kinderzulagen von CHF 200.00 einen solchen von CHF 6'065.00 ergibt. In der Phase 2a kann somit auf ein durchschnittliches Einkommen des Kindsvaters von monatlich CHF 6'200.00 abgestellt werden.

### **E. 36**

/ 72 9.2.3. Die Kindsmutter war im Februar und März 2019 als Kinderbetreuerin tätig, wobei das Arbeitsverhältnis in der Probezeit wieder aufgelöst wurde (vgl. act. H.4 S. 6 [ZK1 19 175]). In den erwähnten Monaten erzielte sie ein Einkommen von CHF 5'917.00 (act. I.A.2 [ZK1 19 175]). Damit ist für die Phase 2a von einem durchschnittlichen Einkommen der Kindsmutter von CHF 370.00 pro Monat auszugehen (CHF 5'917.00 ÷ 16 Mt.). 9.3.1. Vergleicht man Bedarf und Einkommen, so ergibt sich, dass die Mutter in der Phase 2a mit einem Einkommen von CHF 370.00 nicht in der Lage ist, ihren Grundbedarf bzw. ihre Lebenshaltungskosten von CHF 2'832.00 zu decken. B. \_\_\_\_\_ hat daher im Umfang von CHF 2'462.00 pro Monat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. 9.3.2. Dem Vater bleibt nach Deckung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ein Betrag von CHF 3'966.00 (Einkommen CHF 6'200.00 abzüglich Grundbedarf ohne Steuern sowie Kosten für Telekommunikation, Krankenzusatzversicherung und Besuchsrecht CHF 2'234.00). Daraus hat er zunächst den Barunterhalt für B. \_\_\_\_\_ von CHF 634.00 (Grundbetrag CHF 834.00 abzüglich Kinderzulage CHF 200.00) und danach dessen Betreuungsunterhalt von CHF 2'462.00 zu leisten. Mit dem verbleibenden Betrag von CHF 870.00 darf er gemäss den in E. 6.2.3 dargelegten Grundsätzen zunächst seine Steuerlast von CHF 528.00 decken, handelt es sich dabei doch um eine gesetzliche Verpflichtung (vgl. Sabine Aeschlimann/Daniel Bähler/Jonas Schweighauser/Diego Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A\_311/2019, in: FamPra.ch 2021 S. 258), und danach – aus Gründen der Gleichbehandlung mit Mutter und Sohn – die Kosten für Telekommunikation und VVG-Versicherung von CHF 100.00 und CHF 72.00. Mit dem dann noch verbleibenden Betrag von CHF 170.00 kann er die Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts von CHF 321.00 nicht mehr vollumfänglich decken; es resultiert ein Fehlbetrag von CHF 151.00. Diesen beim Besuchsrecht anzurechnen, rechtfertigt sich namentlich vor dem Hintergrund, dass in der Phase 2a keine regelmässigen Besuche stattfanden (vgl. act. J.1 [ZK1 19 175]; act. A.1 S. 8 [ZK1 19 176]; act. C.4 [ZK1 20 15]). Damit beläuft sich der seitens des Kindsvaters geschuldete Unterhaltsbeitrag in der Phase 2a auf monatlich CHF 3'096.00 (Barunterhalt CHF 634.00, Betreuungsunterhalt CHF 2'462.00) zuzüglich Kinderzulagen (CHF 200.00).

### E. 37

/ 72 9.4. Tabellarisch stellt sich die Unterhaltsberechnung vom 12. April 2018 bis 31. August 2019 wie folgt dar (Beträge in CHF): Vater B.\_\_\_\_\_ Mutter Total Grundbedarf  
Grundbetrag 1'050 400 1'350 2'800 Wohnkosten 950 347 1'043 2'340 Krankenkasse KVG  
234 64 319 617 Krankenkasse VVG 72 23 20 115 Telekommunikation 100 100 200  
Fahrkosten Besuchsrecht 321 321 Steuern 528 528 total 3'255 834 2'832 6'921  
(betreibungsrechtliches Existenzmin. 2'234 811 2'712 5'757) Einkommen Monatslohn netto  
inkl. 13. Monatsl. 6'200 370 6'570 Kinderzulagen 200 200 total 6'200 200 370 6'770  
Überschuss/Manko 2'945 -634 -2'462 -151 (nach Deckung betreibungs- Existenzmin. 3'966  
-611 -2'342 1'013) Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten Mutter 2'832 ./Einkommen  
Mutter -370 total 2'462 Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug BU) 3'255 3'296  
370 6'921 Fehlbetrag Besuchsrecht -151 0 0 -151 Anspruch 3'104 3'296 370 6'770 ./  
eigenes Einkommen -6'200 -200 -370 -6'770 total -3'096 3'096 0 0 Unterhaltsbeiträge 3'096  
Barunterhalt 634 Betreuungsunterhalt 2'462 zuzüglich Kinderzulagen 200

### E. 38

/ 72 10. Phase 2b – 1. September 2019 bis 31. August 2020 10.1.1. Da die Mutter am 1. September 2019 mit ihrem Partner I.\_\_\_\_\_ zu- sammenzog, verändert sich in der Phase 2b der Wohnkostenanteil von B.\_\_\_\_\_. Die monatlichen Kosten für das gemietete Haus belaufen sich inklusive Nebenkosten auf rund CHF 1'950.00 (act. C.5 [ZK1 19 175]). Es erscheint gerechtfertigt, B.\_\_\_\_\_ hiervon CHF 350.00 als Wohnkostenanteil anzurechnen. Die Wohnkosten bewegen sich damit im bisherigen Rahmen und entsprechen überdies rund einem Fünftel der gesamten Miete. Für die Mutter und ihren Partner verblieben Anteile von je CHF 800.00. Die Krankenkassenprämien belaufen sich auf monatlich CHF 68.00 und CHF 23.00 (KVG u. VVG; act. B.4 [ZK1 19 176]), wobei zu berücksichtigen ist, dass B.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2020 eine Prämienverbilligung von CHF 57.00 pro Monat erhielt (act. I.D.5 [ZK1 19 175]). Inclusive des Grundbetrags von CHF 400.00 ergibt sich für B.\_\_\_\_\_ somit ein Grundbedarf von insgesamt CHF 784.00 pro Monat. 10.1.2. Beim Vater ist zufolge Festigung seiner Wohngemeinschaft neu von einem Grundbetrag von CHF 850.00 auszugehen. Was die Wohnkosten betrifft, so bezog er am 1. Juli 2019 mit seiner Partnerin K.\_\_\_\_\_ eine neue Wohnung, mit Mietkosten inklusive Nebenkosten von CHF 1'590.00 pro Monat (act. I.B.7 [ZK1 19 175]). Davon hat er einen hälftigen Anteil bzw. CHF 795.00 zu tragen. Für die Krankenversicherung fallen Kosten von CHF 278.00 (KVG mit Franchise CHF 2'000.00) und CHF 120.00 (VVG) an (act. I.B.5 [ZK1 19 175]). Die Kosten für die Telekommunikation reduzieren sich aufgrund der Wohngemeinschaft auf die Hälfte, d.h. CHF 50.00, während dem Vater für die Ausübung des Besuchsrechts und die Steuern weiterhin CHF 321.00 und CHF 528.00 angerechnet werden (vgl. E. 7.1.2). Damit ergibt sich ein Grundbedarf von insgesamt CHF 2'942.00 pro Monat. 10.1.3. Der Grundbetrag der Mutter reduziert sich aufgrund der Wohngemeinschaft mit I.\_\_\_\_\_ auf CHF 850.00 und auch die Wohnkosten fallen mit CHF 800.00 tiefer als bisher aus (vgl. E. 10.1.1). Die Kosten für die Krankenkasse belaufen sich in der Phase 2b auf CHF 333.00 und CHF 28.00 (KVG u. VVG; act. B.5 [ZK1 19 176]), wobei die Kindsmutter für das Jahr 2020 eine Prämienverbilligung von CHF 237.00 erhielt (act. I.D.5 [ZK1 19 175]). Für die Telekommunikation wird der Mutter wie dem Vater noch CHF 50.00 angerechnet. Ihr Grundbedarf beläuft sich damit auf insgesamt CHF 1'824.00 pro Monat. 10.2.1. Die Einkünfte von B.\_\_\_\_\_ betragen weiterhin CHF 200.00, während dem Kindsvater in der Phase 2b ein Einkommen von durchschnittlich rund CHF 6'000.00 pro Monat angerechnet

wird. So erzielte er im Jahr 2019 Einnahmen von

### E. 39

/ 72 monatlich CHF 6'065.00 (E. 9.2.2). Im Jahr 2020 belief sich sein Einkommen auf CHF 74'614.00 (act. I.B.10 [ZK1 19 175]), was monatlich CHF 6'218.00 entspricht. Es ist damit ohne Kinderzulagen, die für ein halbes Jahr auch für L. \_\_\_\_\_ ausgerichtet wurden, von einem Nettolohn von CHF 5'918.00 auszugehen. 10.2.2. Die Kindsmutter war von August bis Dezember 2019 für die Gemeinde O. \_\_\_\_\_ tätig, wobei sie hierfür einen Lohn von netto CHF 1'102.00 erhielt (act. I.A.1 u. C.1 f. [ZK1 19 175]). Als Aushilfe im Restaurant D. \_\_\_\_\_ von September bis Dezember 2019 erzielte sie ein Einkommen von CHF 1'700.00 (act. I.A.3 u. C.3 f. [ZK1 19 175]). Danach war sie aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen krank geschrieben, wobei sie für den Zeitraum von April 2020 bis September 2020 Krankentaggelder von insgesamt CHF 1'465.00 ausbezahlt bekam (act. I.D.2 [ZK1 19 175]). Damit resultiert für die Phase 2b ein monatliches Einkommen von durchschnittlich rund CHF 350.00 (CHF 4'267.00 ÷ 12 Mt.). 10.3.1. Aufgrund des Gesagten ist die Mutter auch in der Phase 2b nicht in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten selbst zu decken, so dass B. \_\_\_\_\_ weiterhin Anspruch auf Betreuungsunterhalt hat. Dieser beläuft sich auf CHF 1'474.00 (Grundbedarf Mutter CHF 1'824.00 abzüglich Einkommen Mutter CHF 350.00). 10.3.2. Mit einem Einkommen von CHF 6'000.00 verbleibt dem Vater nach Deckung seines familienrechtlichen Existenzminimums von CHF 2'942.00 – da keine Mankosituation mehr vorliegt, wird der Einfachheit halber von Beginn an das familienrechtliche Existenzminimum subtrahiert – ein Betrag von CHF 3'058.00. Daraus hat er zunächst den Barunterhalt für B. \_\_\_\_\_ von CHF 584.00 (Grundbetrag CHF 784.00 abzüglich Kinderzulage CHF 200.00) und danach dessen Betreuungsunterhalt von CHF 1'474.00 zu leisten, wonach ein Überschuss von CHF 1'000.00 verbleibt. Von diesem wird B. \_\_\_\_\_ – in Berücksichtigung des Umstands, dass der Vater Ende Juli 2020 Vater einer Tochter wurde, seine Unterhaltspflicht dieser gegenüber in der obigen Berechnung indes unberücksichtigt blieb – nicht ein Drittel, sondern ein Viertel, d.h. CHF 250.00, zugeteilt. Der Vater schuldet B. \_\_\_\_\_ in der Phase 2b somit einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 2'308.00 (Barunterhalt CHF 834.00 [ungedeckter Grundbedarf CHF 584.00, Überschussanteil CHF 250.00], Betreuungsunterhalt CHF 1'474.00) zuzüglich Kinderzulagen (CHF 200.00).

### E. 40

/ 72 10.4. Tabellarisch stellt sich die Unterhaltsberechnung vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 wie folgt dar (Beträge in CHF):

Vater	B. _____	Mutter	Total
Grundbedarf			
Grundbetrag	850	400	850
Wohnkosten	2'100	795	350
Krankenkasse KVG	800	1'945	278
68	333	679	
Krankenkasse VVG	120	23	28
Prämienverbilligung	-57	-237	-294
Telekommunikation	50	50	100
Fahrkosten			
Besuchsrecht	321	321	
Steuern	528	528	
total	2'942	784	1'824
Einkommen			
Monatslohn netto inkl. 13. Monatsl.	6'000	350	6'350
Kinderzulagen	200	200	total 6'000
200	350	6'550	
Überschuss/Manko	3'058	-584	-1'474
1'000			
Betreuungsunterhalt			
Lebenshaltungskosten Mutter	1'824		./Einkommen Mutter -350
total	1'474		Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug BU) 2'942
2'258			350 5'550
Überschussanteil	750	250	0 1'000
Anspruch	3'692	2'508	350 6'550
./ eigenes Einkommen	-6'000	-200	-350 -6'550
total	-2'308	2'308	0 0
Unterhaltsbeiträge	2'308		Sohn Barunterhalt
834			Sohn Betreuungsunterhalt 1'474
			zuzüglich Kinderzulagen 200

### E. 41

/ 72 11. Phase 2c – 1. September 2020 bis 31. Juli 2023 (Eintritt Kindergarten) 11.1.1. Bei der Berechnung des Grundbedarfs für B.\_\_\_\_\_ in der Phase 2c ist zu berücksichtigen, dass C.\_\_\_\_\_ am 5. September 2020 Mutter von J.\_\_\_\_\_ wurde, was zu einer Veränderung des Wohnkostenanteils führt. B.\_\_\_\_\_ hat neu einen Sechstel der Wohnkosten von rund CHF 1'950.00 (act. C.5 [ZK1 19 175]), demnach CHF 325.00, zu tragen, während ein weiterer Sechstel J.\_\_\_\_\_ und je ein Drittel, demnach CHF 650.00, der Kindsmutter und deren Ehemann anzurechnen sind. Die Krankenkassenprämien belaufen sich ab 2021 auf monatlich CHF 76.00 und CHF 22.00 (KVG u. VVG; act. I.D.4 [ZK1 19 175]). Dass ab 2021 noch ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, steht bei keiner der Parteien fest (vgl. act. I.D.6 u. act. H.5 S. 8 [ZK1 19 175]), weshalb aufgrund ausreichender finanzieller Mittel auf einen entsprechenden Abzug verzichtet wird. Zu berücksichtigen sind sodann Kosten von CHF 200.00 für die Ausübung des Besuchsrechts (vgl. dazu E. 11.1.2). Demgegenüber sind die seitens der Mutter geltend gemachten Kosten für die Spielgruppe (vgl. act. H.2 Rz. 47 [ZK1 19 175]) aus dem Überschuss zu decken. Der Grundbedarf von B.\_\_\_\_\_ beträgt damit inklusive des Grundbetrags von CHF 400.00 CHF 1'023.00 pro Monat. 11.1.2. Der Grundbetrag des Kindsvaters beläuft sich weiterhin auf CHF 850.00. Was die Wohnkosten betrifft, so bezog er am 1. Februar 2021 mit seiner Familie eine Wohnung in P.\_\_\_\_\_. Der Mietzins beläuft sich inklusive Nebenkosten auf CHF 1'750.00 pro Monat (act. I.B.9 [ZK1 19 175]), wovon der Vater und seine Ehefrau je zwei Fünftel, demnach CHF 700.00, zu tragen haben. Auf die Tochter entfällt ein Anteil von einem Fünftel, demnach CHF 350.00. Für die Krankenversicherung ist von Kosten von CHF 285.00 und CHF 121.00 (KVG u. VVG; act. I.B.15 [ZK1 19 175]) und für die Telekommunikation von einem Betrag von CHF 50.00 auszugehen (vgl. E. 10.1.2). Was das Besuchsrecht betrifft, so wird es im weiteren Verlauf der Phase 2c voraussichtlich zu regelmässigen Besuchskontakten zwischen Vater und Sohn kommen. Da die Fahrten zwischen den Wohnorten der Eltern (O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_) mit dem öffentlichen Verkehr rund doppelt so lange dauern wie mit dem Auto, erfolgt das Bringen und Holen von B.\_\_\_\_\_ sinnvollerweise mit einem privaten Fahrzeug. Die Strecke für eine Hin- und Rückfahrt beträgt via Q.\_\_\_\_\_ 258 Kilometer, wobei es sich aufgrund der Anzahl und der Länge der Fahrten rechtfertigt, nicht mit einem Kilometeransatz von CHF 0.70, sondern mit einem reduzierten Ansatz von CHF 0.60 zu rechnen (vgl. auch act. H.2 S. 17 [ZK1 19 175]). Eine (Hin- und Rück-)Fahrt ist somit mit Kosten von CHF 155.00 verbunden. Zu beachten ist, dass von September 2020 bis Ende März 2021 keine Besuche stattfanden, so

#### **E. 42**

/ 72 dass in dieser Zeit keine Kosten anfielen. Von April bis und mit August 2021 fährt der Vater einmal pro Woche bzw. vier Mal pro Monat von P.\_\_\_\_\_ nach O.\_\_\_\_\_ und zurück, so dass monatliche Kosten von CHF 620.00 entstehen. Ab September 2021 bis Ende März 2022 fallen gestützt auf die getroffene Besuchsrechtsregelung sechs Fahrten oder Kosten von CHF 930.00 pro Monat an. Da die Mutter an jedem zweiten Wochenende eine Fahrt und damit auch Kosten übernimmt, die grundsätzlich vom Vater als Besuchsberechtigtem zu tragen sind (vgl. BGer 5A\_288/2019 v. 16.8.2019 E. 5.5), hat der Genannte sie hierfür zu entschädigen. Die entsprechenden Kosten von CHF 310.00 werden vorliegend in den Bedarf von B.\_\_\_\_\_ eingerechnet. Würden diese im Bedarf der Mutter veranschlagt, müsste deren Ehemann sie nämlich über den Betreuungsunterhalt indirekt mittragen. Im Bedarf des Vaters verbleiben Kosten von CHF 620.00. Von April 2022 bis Ende Juli 2023 wird es zu vier monatlichen Fahrten bzw. Kosten von CHF 620.00 kommen, wobei die Hälfte davon im Bedarf des Vaters und die andere Hälfte wiederum im Bedarf von B.\_\_\_\_\_ zu

berücksichtigen ist. Im Durchschnitt fallen in der Phase 2c damit Kosten von rund CHF 350.00 monatlich (7 Mt. à CHF 0.00, 12 Mt. à CHF 620.00, 16 Mt. à CHF 310.00 ÷ 35 Mt.) im Bedarf des Vaters und von rund CHF 200.00 monatlich (12 Mt. à CHF 0.00, 23 Mt. à CHF 310.00 ÷ 35 Mt.) im Bedarf von B.\_\_\_\_\_ an. Darauf hinzuweisen bleibt, dass die vorgenommenen Berechnungen auf Besuchen während 48 Wochen pro Jahr basieren und der Ausfall einzelner Besuche aufgrund von Krankheit oder Ferien in diesem Sinn berücksichtigt ist. Zu schätzen ist schliesslich noch die Steuerbelastung. Bei einem Nettoeinkommen der Familie von rund CHF 94'000.00 (Vater CHF 73'800 [12 x CHF 6'150.00], Ehefrau CHF 19'600.00 [12 x CHF 1'633.00]) und geschätzten Abzügen von CHF 46'000.00 (Unterhaltsbeiträge CHF 23'000.00, Berufsauslagen geschätzt CHF 9'000.00, Versicherungen max. CHF 7'000.00, Kinderabzug CHF 7'000.00) ergibt sich ein steuerbares Einkommen im Bereich von CHF 50'000.00, das in der Gemeinde S.\_\_\_\_\_ mit einer Steuerbelastung von jährlich rund CHF 3'350.00 oder monatlich rund CHF 280.00 verbunden ist. Teilt man die Steuerbelastung im Verhältnis der Einkommen auf, entfallen auf den Vater rund CHF 220.00 und auf die Ehefrau rund CHF 60.00. Damit ergibt sich ein Grundbedarf des Vaters von insgesamt CHF 2'576.00 pro Monat. 11.1.3. Aufgrund der Heirat des Vaters sowie der Geburt von Tochter L.\_\_\_\_\_ (vgl. E. 8.2) sind ab der Phase 2c auch Bedarf und Einkommen von Ehefrau und Tochter in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen.

#### **E. 43**

/ 72 Der Grundbedarf von K.\_\_\_\_\_ beträgt CHF 1'886.00, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 850.00, einem Wohnkostenanteil von CHF 700.00 (vgl. E. 11.1.2), Kosten für die Krankenkasse von CHF 183.00 und CHF 43.00 (KVG u. VVG; act. I.B.15 [ZK1 19 175]), Telekommunikationskosten von CHF 50.00 sowie einem Anteil an der Steuerlast von CHF 60.00 (vgl. E. 11.1.2). 11.1.4. Die Tochter L.\_\_\_\_\_ hat einen Grundbedarf von CHF 864.00, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 400.00, einem Wohnkostenanteil von CHF 350.00 (vgl. E. 11.1.2) sowie Kosten für die Krankenkasse von CHF 94.00 und CHF 20.00 (KVG u. VVG; act. I.B.15 [ZK1 19 175]). Fremdbetreuungskosten fallen gemäss Angaben des Vaters anlässlich der Berufungsverhandlung (act. H.5 S. 8 [ZK1 19 175]) keine an. 11.1.5. Im Grundbedarf der Mutter ist zunächst ihr Grundbetrag von CHF 850.00 zu berücksichtigen. Die Wohnkosten reduzieren sich aufgrund der Geburt von J.\_\_\_\_\_ auf CHF 650.00 pro Monat (vgl. E. 11.1.1), während sich die Kosten für die Krankenkasse auf CHF 332.00 und CHF 29.00 (KVG u. VVG; act. I.D.3 [ZK1 19 175]) belaufen. Für die Telekommunikation wird der Mutter weiterhin CHF 50.00 angerechnet. Ihr Grundbedarf beläuft sich damit auf insgesamt CHF 1'911.00 pro Monat. 11.2.1. Was die Einkünfte in der Phase 2c betrifft, so sind B.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ die Kinderzulagen von CHF 200.00 als Einkommen anzurechnen. 11.2.2. Beim Vater ermittelte die Vorinstanz ein Einkommen von CHF 5'800.00 pro Monat. Sie ging dabei vom Lohnausweis 2017 (RG act. B6) bzw. vom darin aufgeführten Nettolohn von CHF 6'600.00 pro Monat aus, bereinigte diesen um Ferien- und Feiertagsentschädigungen und berücksichtigte ausserdem, dass die verfügbare Arbeitszeit durch die Ausübung des Besuchsrechts unter der Woche geschmälert wird (act. B.1 E. 4.3.1 S. 30 f. [ZK1 19 175]). Der Vater selbst gab anlässlich der Instruktionenverhandlung an, dass der Lohn von CHF 5'800.00 einem Pensum von 90% entspreche (act. H.4 S. 7 [ZK1 19 175]). Zu beachten ist, dass der Vater mittlerweile für zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig ist und die vorhandene Arbeitskapazität folglich umfassend auszuschöpfen hat (vgl. E. 6.2.1). Ein Pensum von 100% ist dem Genannten ohne weiteres zumutbar und möglich, hat er unter der Woche gestützt auf die

nun getroffene Besuchsrechtsregelung für B.\_\_\_\_\_ sowie die mit seiner Ehefrau vereinbarte Betreuungslösung für L.\_\_\_\_\_ doch keine Betreuungspflichten. Ausserdem hat er die von ihm absolvierte Zusatzausbildung als Polier inzwischen abgeschlossen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Vater künftig den Lohn für ein Vollpensum anzurechnen

#### **E. 44**

/ 72 nen bzw. den für 90% ausgerichteten Lohn auf 100% aufzurechnen, für die Zukunft folglich von einem hypothetischen Einkommen von CHF 6'400.00 pro Monat auszugehen. Damit dem Vater ausreichend Zeit bleibt, diesen Vorgaben nachzukommen, wird ihm eine halbjährige Übergangsfrist bis Ende März 2022 gewährt. Dass der Lohn von CHF 5'800.00 pro Monat einem Pensum von 100% entspricht, wie der Vater anlässlich der Hauptverhandlung angab, ist nicht ausgewiesen und widerspricht nicht nur seinen Angaben anlässlich der Instruktionsverhandlung, sondern auch der Tatsache, dass er in den vergangenen Jahren trotz einer berufsbegleitend absolvierten Ausbildung mehr verdiente. Es besteht daher kein Grund, lediglich von einem Einkommen von CHF 5'800.00 monatlich auszugehen. Gleichzeitig ist auch auf die Anrechnung eines Lohnes von CHF 6'600.00 pro Monat, wie von der Gegenseite verlangt, zu verzichten. Zwar entspricht dies dem vom Vater im Jahr 2017 erzielten Einkommen, doch leistete jener damals offenbar zahlreiche Überstunden. Im Ergebnis ist dem Vater für die Phase 2c gestützt auf den im Jahr 2020 erzielten Nettolohn von CHF 5'918.00 (E. 10.2.1) sowie den ab 1. April 2022 anzurechnenden hypothetischen Nettolohn von CHF 6'400.00 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von gerundet CHF 6'150.00 anzurechnen. 11.2.3. Die Ehefrau des Vaters erzielte im Januar 2021 einen Lohn von CHF 1'507.00 netto pro Monat (act. I.B.13 [ZK 19 175]). Inklusiv eines Anteils am 13. Monatslohn ist damit von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 1'633.00 auszugehen. 11.2.4. Die Kindsmutter war in der Phase 2c nicht mehr erwerbstätig und erhielt nach eigenen Angaben auch keine Taggelder mehr. Ein hypothetisches Einkommen ist ihr bis zum Kindergarteneintritt von B.\_\_\_\_\_ nicht anzurechnen (vgl. E. 8.1), zumal der Kindsvater durch die Geburt von J.\_\_\_\_\_ bzw. die damit verbundene Reduktion des Betreuungsunterhalts (vgl. E. 11.3) erheblich entlastet wird. 11.3.1. Der Vergleich von Bedarf und Einkommen ergibt, dass bei der Mutter mangels Einkommen von einem Manko in der Höhe ihres Grundbedarfs bzw. ihrer Lebenshaltungskosten auszugehen ist. An sich würde B.\_\_\_\_\_ damit ein Betreuungsunterhalt seitens des Vaters im Betrag von CHF 1'911.00 pro Monat zustehen. Allerdings muss beachtet werden, dass nicht nur A.\_\_\_\_\_ für B.\_\_\_\_\_ Betreuungsunterhalt schuldet, sondern auch I.\_\_\_\_\_ für J.\_\_\_\_\_. Der Betreuungsunterhalt ist daher anteilmässig auch vom Ehemann der Mutter zu tragen

#### **E. 45**

/ 72 (vgl. E. 6.3.2). Gemäss Schulstufenmodell bedürfen sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch J.\_\_\_\_\_ bis zum Kindergarteneintritt einer 100%-Betreuung, weshalb der Betreuungsunterhalt hälftig auf die beiden Väter aufzuteilen ist. Für B.\_\_\_\_\_ resultiert somit ein seitens seines Vaters geschuldeter Betreuungsunterhalt von CHF 955.00 pro Monat. 11.3.2. Der Vater darf mit seinen Einkünften von CHF 6'150.00 pro Monat zunächst sein familienrechtliches Existenzminimum von CHF 2'576.00 decken. Danach verbleibt ihm ein Betrag von CHF 3'574.00, aus dem er als erstes den ungedeckten Barbedarf von B.\_\_\_\_\_ von CHF 823.00 (Grundbedarf CHF 1'023.00 abzüglich Kinderzulage CHF 200.00) sowie von L.\_\_\_\_\_ von CHF 664.00 (Grundbedarf CHF 864.00 abzüglich Kinderzulage CHF 200.00) und als

zweites den Be- treuungsunterhalt für B.\_\_\_\_\_ von CHF 955.00 sowie für L.\_\_\_\_\_ von CHF 253.00 (Lebenshaltungskosten Ehefrau CHF 1'886.00 abzüglich Einkommen Ehefrau von CHF 1'633.00) zu leisten hat. Der verbleibende Überschuss von CHF 879.00 ist nach grossen und kleinen Köpfen zu je einem Drittel oder CHF 293.00 auf den Vater und dessen Ehefrau und zu je einem Sechstel oder CHF 147.00 auf B.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ zu verteilen. Eine Beteiligung der Ehefrau des Vaters am Überschuss ist gerechtfertigt, da sie trotz Kind zu 40% erwerbstätig ist und sich der Betreuungsunterhalt für L.\_\_\_\_\_ dadurch deutlich reduziert. Der Vater hat B.\_\_\_\_\_ in der Phase 2c somit einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 1'925.00 (Barunterhalt CHF 970.00 [ungedeckter Grundbedarf CHF 823.00, Überschussanteil CHF 147.00], Betreuungsunterhalt CHF 955.00) zuzüg- lich Kinderzulagen (CHF 200.00) zu leisten.

#### **E. 46**

/ 72 11.4. Tabellarisch stellt sich die Unterhaltsberechnung vom 1. September 2020 bis 31. Juli 2023 wie folgt dar (Beträge in CHF): Ehefrau L.\_\_\_\_\_ Vater B.\_\_\_\_\_ Mutter Total  
 Grundbedarf Grundbetrag 850 400 850 400 850 3'350 Wohnkosten 700 350 700 325 650  
 2'725 Krankenkasse KVG 183 94 285 76 332 970 Krankkasse VVG 43 20 121 22 29 235  
 Prämienverbilligung Telekommunikation

#### **E. 50**

150 Berufsauslagen 144 144 Fahrkosten Besuchsrecht 86 86 Steuern 235 475 60 770 total  
 2'061 1'064 2'481 1'109 2'115 8'830 Einkommen Monatslohn netto inkl. 13. ML 3'200 6'400  
 4'300 13'900 Kinderzulagen 200 280 480 total 3'200 200 6'400 280 4'300 14'380  
 Überschuss/Manko 1'139 -864 3'919 -829 2'185 5'550 ohne Anteil Ehefrau/Mutter -864  
 3'919 -829 2'226 Unterhaltsanspruch Grundbedarf 2'061 1'064 2'481 1'109 2'115 8'830  
 eigener Überschuss 1'139 2'185 3'324 Überschussanteil Vater 742 371 742 371 2'226  
 Anspruch 3'942 1'435 3'223 1'480 4'300 14'380 ./.. eigenes Einkommen -3'200 -200 -6'400  
 -280 -4'300 -14'380 total 742 1'235 -3'177 1'200 0 0 Unterhaltsbeiträge 1'200 Sohn  
 Barunterhalt 1'200 Sohn Betreuungsunterhalt 0 zuzüglich Ausbildungszulagen 280  
 abzüglich 1/3 des Nettoeinkom- mens 15.5. Die Unterhaltspflicht dauert bis zur  
 Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Art.  
 277 ZGB). Dabei ist zu beach- ten, dass die Berücksichtigung von Naturalunterhalt mit der  
 Volljährigkeit des Kin- des endet. Selbst wenn tatsächlich noch gewisse  
 Unterstützungsleistungen er- bracht werden, konzentriert sich die Pflicht, ein volljähriges  
 Kind zu unterstützen,

61 / 72 auf einen finanziellen Beitrag an den Lebensunterhalt, wozu beide Elternteile im  
 Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in gleicher Weise verpflichtet sind (BGer  
 5A\_1032/2019 v. 9.6.2020 E. 5.4.2 u. 5.5). Da B.\_\_\_\_\_ noch sehr jung ist, ist eine  
 Voraussage, wie sich Einkommen und Be- darf aller Beteiligten bei seiner Volljährigkeit  
 präsentieren werden, schwierig. Aus diesem Grund wird im aktuellen Zeitpunkt auf eine  
 Regelung des Mündigenunter- halts verzichtet. Die Eltern und das Kind haben sich bei  
 dessen Volljährigkeit ent- sprechend der dannzumaligen und für die weitere Zeit  
 absehbaren Wohn- und Ausbildungssituation neu über die Tragung des Unterhalts  
 verständigen (vgl. BGer 5A\_311/2019 v. 11.11.2020 E. 8.5). 16. Im Ergebnis bedarf die  
 Regelung der Unterhaltspflicht von A.\_\_\_\_\_ ge- genüber B.\_\_\_\_\_ einer Anpassung,  
 weshalb die Ziff. 5 lit. a, d u. e des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufzuheben  
 sind. Ziff. 5 lit. a ist im Sinne vorste- hender Erwägungen neu zu fassen, während Ziff. 5 lit.

e angesichts der in den Erwägungen enthaltenen Unterhaltstabellen, aus denen die Berechnungsgrundlagen hervorgehen, ersatzlos aufgehoben werden kann. Aufgrund der langen Verfahrensdauer erscheint es schliesslich angezeigt, die in Ziff. 5 lit. d des Dispositivs enthaltene Indexklausel in Bezug auf den massgeblichen Indexstand und den Zeitpunkt der ersten Anpassung von Amtes wegen anzupassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.